



Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Société suisse d'utilité publique
Società svizzera di utilità pubblica
Societad svizra d'utilitad publica
Swiss Society for the Common Good

Einladung, Traktandenliste und Beilagen

Einladung zur 193. Gesellschaftsversammlung

Programm

Traktandenliste

Anträge

Wahlunterlagen

Inhalt

<u>Einladung zur 193. Gesellschaftsversammlung</u>	3
<u>Grusswort GGG Basel</u>	5
<u>Programm</u>	6
<u>Nützliche Informationen</u>	8
<u>Traktandenliste</u>	10
<u>Beilagenverzeichnis</u>	11
<u>Trakt. 3: 3.1 Antrag Protokollberichtigung Herbert Ammann</u>	12
<u>Trakt. 6: Lebenslauf Präsidium</u>	14
Trakt. 7: Statutenrevision	
<u>Trakt. 7: 7.1 Behandlung Antrag Vorstand</u>	16
Trakt. 7.2 Statutenrevision Mitgliederanträge 2023	
<u>Trakt. 7: 7.2.1 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden</u>	27
<u>Trakt. 7: 7.2.2 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Schwyz</u>	28
<u>Trakt. 7: 7.2.3 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen</u>	29
<u>Trakt. 7: 7.2.4 Antrag Société Genevoise d'Utilité Publique</u>	30
<u>Trakt. 7: 7.2.5 Antrag Einzelmitglied Dr. Hubertus Schmid</u>	31
<u>Trakt. 7: 7.2.6 Antrag Einzelmitglied Dr. Jürg Kallay Antrag 1</u>	32
<u>Trakt. 7: 7.2.7 Antrag Einzelmitglied Herbert Ammann</u>	34
Trakt. 7.3 Statutenrevision Mitgliederanträge 2024	
<u>Trakt. 7: 7.3.1 Antrag Einzelmitglied Prof. Dr. Walter Schmid</u>	35
<u>Trakt. 7: 7.3.2 Antrag Einzelmitglied Herbert Ammann</u>	37
<u>Trakt. 7: 7.3.3 Antrag Einzelmitglied Dr. Jürg Kallay</u>	42
<u>Trakt. 8: Genehmigung Spesen- und Entschädigungsreglement</u>	43
<u>Trakt. 9: Strategischer Rahmen</u>	47



Zürich, im Mai 2024

Einladung zur 193. Gesellschaftsversammlung vom 21. und 22. Juni 2024 in Basel

Geschätzte Mitglieder der SGG

Herzlich laden wir Sie im Namen des Vorstands an die **193. Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft SGG am Freitag, 21. Juni 2024 um 13 Uhr im Stadtcasino Basel** ein. Wir danken der GGG Basel für Ihre Gastfreundschaft und Regierungsrat Kaspar Sutter für sein Grusswort.

An der GV können Sie als Mitglieder ein neues Präsidium wählen sowie über eine zukunftsweisende Statutenrevision befinden. Wir verfolgen das gemeinsame Ziel, die konfliktive Situation durch eine unter den SGG-Mitgliedern breit abgestützte Lösung zu klären - und wollen so die Grundlage legen, damit unsere Organisation künftig mit der notwendigen Stabilität ihre wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen kann. Das grosse Engagement der Arbeitsgruppe mit tatkräftiger Beteiligung der regionalen Gemeinnützigen Gesellschaften sowie die offene und konstruktive Mitgliederkonsultation verdanken wir sehr herzlich.

Die SGG darf zurückblicken auf eine über 200-jährige Geschichte. So half sie etwa bei der Bekämpfung der Altersarmut und trug zur Einführung der AHV sowie der Kranken- und Unfallversicherung bei. An der Gründung von zahlreichen, heute noch wichtigen Organisationen wie der Pro Senectute, Pro Juventute, Pro Mente Sana, der ZEWO oder der Schweizer Berghilfe war sie massgeblich beteiligt. Wir möchten aber nicht nur zurückblicken auf die stolze Historie, sondern auch vergegenwärtigen, dass die SGG stets als sozial- und gesellschaftspolitische Pionierin ihrer Zeit agiert hat. Immer wieder stiess sie Neuerungen an und bewies dabei grossen Reformwillen. Mut sowie Handlungsfähigkeit braucht sie auch heute und in Zukunft. Aufbauend auf die inspirierende Tradition und mit künftigen Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Augen hat der Vorstand einen neuen strategischen Rahmen erarbeitet, um das Profil der SGG und ihrer zahlreichen Tätigkeiten behutsam und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Auch dieser wird Thema sein an der kommenden GV.

Wir freuen uns auf gute Diskussionen und schöne gemeinsame Momente - insbesondere natürlich auch beim Rahmenprogramm anschliessend an die GV sowie am nächsten Tag!



Traktandenliste und Beilagen:

Die Traktandenliste und die Beilagen werden ab diesem Jahr auf der Website zum Download zur Verfügung gestellt. Mit folgendem QR-Code oder dem Link gelangen Sie zu den Dokumenten. Die Umstellung erfolgt aus Gründen der Effizienz und Umweltfreundlichkeit. Benötigen Sie dennoch ein physisches Exemplar, kann dieses gerne per E-Mail an info@sgg-ssup.ch bestellt werden. Der Versand dauert ca. 1 Woche.

Anmelden:

Bitte melden Sie sich online bis am **6. Juni 2024** mit dem folgenden Link für die SGG-GV an:

sgg-ssup.ch/gv



Nicht verpassen:

Feiern Sie den 1. August mit uns. Heuer steht der Dialog zwischen Stadt und Land im Zentrum. Wir sind überzeugt, dass es viel mehr Verbindendes als Trennendes zwischen ländlichen und urbanen Regionen in der Schweiz gibt. Wir wollen den Zusammenhalt zwischen den verschiedenen Landesteilen stärken und einer Polarisierung entgegenwirken. Der Schweizer Städteverband SSV und die Schweizer Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete SAB freuen sich, mit Ihnen auf dem Rütli in den Dialog zu treten. Anmelden können Sie sich ab 1. Juni 2024 online unter event.ruetli.ch (Platzzahl beschränkt).

Wir freuen uns, Sie in Basel zu begrüßen.

Beste Grüsse

Nicola Forster
Präsident SGG

Michael Hein
Geschäftsleiter SGG a.i.

Christian Wittwer
Geschäftsleiter SGG a.i.



An die Mitglieder der
Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Geschäftsstelle GGG
Gerbergasse 24
Postfach
CH-4001 Basel

T +41 (0)61 269 97 97
E ggg@ggg-basel.ch

Basel, im Mai 2024

www.ggg-basel.ch

Willkommen in Basel

Die GGG Basel freut sich, Sie zur Jahresversammlung der SGG nach Basel einzuladen. Es stehen wichtige Themen an, und mit der Statutenreform stellt die SGG die Weichen für ihre Zukunft. Ziel muss es sein, Partikularinteressen in den Hintergrund zu stellen und eine Grundlage zu schaffen, die dem gemeinnützigen Auftrag der SGG und damit der gemeinnützigen Arbeit in der gesamten Schweiz dient.

Als Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützigen im Jahre 1777 gegründet, sind bei der GGG Basel Armutsbekämpfung und Bildung damals und heute die Schwerpunktthemen; immer mit dem Anspruch, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und eine nachhaltige Verbesserung der individuellen Lebenssituation unserer Kundinnen und Kunden zu erreichen. Im ausgehenden 18. Jahrhundert hiess dies Bildung statt Almosen, im 19. Jahrhundert war man mit der Gründung von Sozialwerken dem Staat voraus, im 20. Jahrhundert entwickelte sich die GGG Basel mit ihren Angeboten zur dritten Kraft zwischen Staat und Wirtschaft.

Im Laufe der Jahre ist eine Vielzahl von Institutionen aus der GGG Basel heraus entstanden, die bekanntesten dürften die seit 1807 selbstgeführte GGG Stadtbibliothek Basel, die 1869 gegründete Musik-Akademie Basel und das 1898 ins Leben gerufene Blindenheim Basel sein.

Unser Engagement für mehr Menschenwürde, Chancengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt ist ungebrochen; mehr zur GGG Basel und unseren Angeboten erfahren Sie anlässlich Ihres Besuchs in Basel. Wir freuen uns auf Sie!

Freundliche Grüsse

GGG Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Dr. David Andreetti
Delegierter des Vorstandes



193. Gesellschaftsversammlung der SGG vom 21. und 22. Juni 2024

Programm

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) und die GGG Basel laden ein zur 193. Gesellschaftsversammlung der SGG im Stadtcasino Basel, Konzertgasse 1, 4051 Basel

Freitag, 21. Juni 2024 – Hans-Huber Saal, Stadtcasino Basel

Ab 11.45 Uhr	Anmeldung geöffnet
12.00 – 12.55 Uhr	Stehlunch im Foyer
13.00 Uhr	Beginn der 193. Gesellschaftsversammlung der SGG
13.00 Uhr	Begrüssung durch Nicola Forster, Präsident SGG
13.05 Uhr	Begrüssung durch Kaspar Sutter, Regierungsrat und Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Kanton Basel-Stadt
13.10 Uhr	Begrüssung durch Dr. David Andreetti, Vorstandsdelegierter der GGG Basel
13.15 Uhr	Traktanden
18.00 Uhr	Ende der Gesellschaftsversammlung
18.15 – 18.25 Uhr	Spaziergang zum Restaurant Safran Zunft, Gerbergasse 11, 4001 Basel
18.30 – 19.15 Uhr	Apéro Toast à la patrie, Peter Kubli von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Affoltern
Ab 19.15 Uhr	Abendessen im Restaurant Safran Zunft mit Rahmenprogramm



Samstag, 22. Juni 2024

Rahmenprogramm, Variante 1 «Bibliothek»

Ab 7.00 Uhr	Frühstück im Hotel, anschliessend Check-out (Gepäck kann im Hotel deponiert werden)
8.45 Uhr	Treffpunkt in der Motel One Lounge im EG
9.00 Uhr	GGG Stadtbibliothek Basel, Rundgang und Führung hinter die Kulissen
Ab 11.30 Uhr	Gemeinsamer Apéro
12.00 Uhr	Mittagessen am Rhein
ca. 14.00 Uhr	Individuelle Heimreise

Rahmenprogramm Variante 2 «Stadtrundgang»

Ab 7.00 Uhr	Frühstück im Hotel, anschliessend Check-out (Gepäck kann im Hotel deponiert werden)
9.15 Uhr	Treffpunkt in der Motel One Lounge im EG
9.30 Uhr	Sozialer Stadtrundgang mit gemeinnütziger Organisation Surprise (Strassenmagazin)
Ab 11.30 Uhr	Gemeinsamer Apéro
12.00 Uhr	Mittagessen am Rhein
ca. 14.00 Uhr	Individuelle Heimreise



Gesellschaftsversammlung der SGG vom 21. und 22. Juni 2024 in Basel

Nützliche Informationen

Anreise mit der ÖV zum Stadtcasino

Mit der **SBB**

Ankunft am Bahnhof Basel SBB: (Ausgang Centralbahnplatz) Fussweg etwa 13 Minuten oder mit dem Tram 11 (Richtung Basel, St.-Louis Grenze), Tram 8 (Richtung Weil am Rhein, Bahnhof/Zentrum) bis zum Barfüsserplatz, von dort noch 1 Minute zu Fuss.
Tram 11 ab Kante H und Tram 8 ab Kante F. Billett: Zone 10 (1 Zone)

Zu Fuss



Mit dem Tram





Anreise mit dem PW

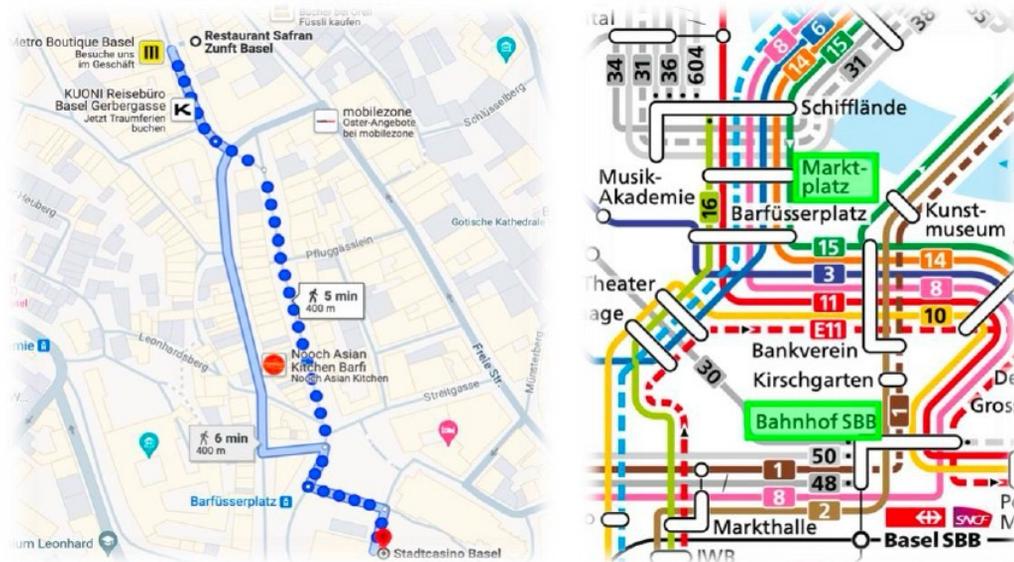
Parkhäuser

- Parking Kunstmuseum, Luftgässlein 4, 4051 Basel
- Parkhaus Elisabethen, Steinentorberg 5, 4051 Basel
- Parkhaus Steinen Basel, Steinenschanze 5, 4051 Basel

Nachessen im Restaurant Safran Zunft

Restaurant Safran Zunft, Gerbergasse 11, 4001 Basel

Vom Stadtcasino aus zum Barfüsserplatz und dann rechts abbiegen in die Falknerstrasse. Der Falknerstrasse folgen bis zur Gerbergasse, das Restaurant Safran Zunft befindet sich auf der rechten Seite.



Rückweg zum Bahnhof: ab Marktplatz, Tram 8 (Richtung: Basel, Neuweilerstrasse) oder Tram 11 (Richtung: Aesch BL, Dorf)

Übernachtung in Basel

Die SGG hat ein kleines Kontingent an Hotelzimmern im Motel One in Basel reserviert. Die Zimmerreservation erfolgt ausschliesslich per E-Mail an:

Res.basel@motel-one.com

Bitte unbedingt das Stichwort **SGG2024** bei der Reservierung angeben. Das Kontingent ist bis **1.6.2024** reserviert.

Zimmerpreise von 21.06 bis 22.06 :

CHF 139,00 pro Nacht im THE ONE Einzel- oder Doppelzimmer (exklusive Frühstück)

Adresse:

[Motel One](#), Barfüssergasse 16, 4051 Basel



193. Gesellschaftsversammlung der SGG

Freitag, 21. Juni 2024, 13.00 - 18.00 Uhr, Stadtcasino, Konzertgasse 1, 4051 Basel

Begrüssung durch Nicola Forster, Präsident der SGG

Begrüssung durch Kaspar Sutter, Regierungsrat und Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Kanton Basel-Stadt

Begrüssung durch Dr. David Andreetti, Vorstandsdelegierter der GGG Basel

Traktanden

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokoll der 192. Gesellschaftsversammlung vom 17.06.2023 und Antrag Protokollberichtigung
4. Geschäftsbericht 2023 (Lagebericht und Jahresrechnung 2023)
 - 4.1. Lagebericht – Rückblick 2023 und Ausblick 2024-2025
 - 4.2. Jahresrechnung 2023
Berichte der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission GPK
5. Erteilung Décharge für den Vorstand
6. Wahl eines Präsidiums
7. Statutenrevision: Behandlung Antrag Vorstand und Anträge Mitglieder
8. Genehmigung Spesen- und Entschädigungsreglement
9. Genehmigung strategischer Rahmen
10. Information zur Rütlidelegation
11. Wiederwahl der Revisionsstelle
12. Ehrung der zurücktretenden Vorstandsmitglieder
13. Varia



Beilagen:

Traktandum 3: Protokoll der 192. Gesellschaftsversammlung vom 17.06.2023

3.1. Antrag Protokollberichtigung Herbert Ammann

Traktandum 6: Lebenslauf Präsidium

Traktandum 7: Statutenrevision

7.1 Behandlung Antrag Vorstand

7.2 Anträge Mitglieder 2023

7.2.1 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden

7.2.2 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Schwyz

7.2.3 Antrag Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen

7.2.4 Antrag Société Genevoise d'Utilité Publique

7.2.5 Antrag Einzelmitglied Hubertus Schmid

7.2.6 Antrag Einzelmitglied Dr. Jürg Kallay Antrag 1

7.2.7 Antrag Einzelmitglied Herbert Ammann

7.3 Anträge Mitglieder 2024

7.3.1 Antrag Einzelmitglied Prof. Dr. Walter Schmid

7.3.2 Antrag Einzelmitglied Herbert Amann

7.3.3 Antrag Einzelmitglied Dr. Jürg Kallay

Traktandum 8: Genehmigung Spesen- und Entschädigungsreglement

Traktandum 9: Strategischer Rahmen



Von: **Herbert Ammann** herbert.ammann@gmx.net
Betreff: Re: Protokoll 192. Gesellschaftsversammlung der SGG
Datum: 1. Oktober 2023 um 14:01
An: info@sgg-ssup.ch

Korrektur des Protokolls der 192. GV, Traktandum Gesuch Pro Mente Sana

Herbert Ammann ist grundsätzlich sehr gerne bereit, die Stiftung Pro Mente Dana, eine Gründung der SGG, in ihren Bemühungen zur Sanierung zu unterstützen. Leider ist das vorliegende Gesuch in keiner Weise entscheidungsreif
Im Gespräch mit Frau Langenegger ergab sich, dass Pro Mente Dana gegenwärtig ein strukturelles Defizit von um die 2 mio hat, d.h. der von der SGG gewünschte Betrag verzögert eine mögliche Insolvenz nicht mal um ein Vierteljahr.
Es ergab sich aber auch, dass PMS nicht ein Jahr warten kann, bis zu einem Entscheid ihres Gesuchs.

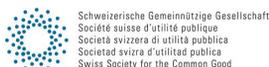
Daher beantragt Ammann, dem Vorstand die Kompetenz zur Auszahlung zu geben, so bald PMS nachweisen kann, dass sie :
- weitere Mittel von Dritten von 1.2 mio erhält
- und Restrukturierungsmaßnahmen vorweist, welche erwarten lassen, dass inskünftig ein strukturiertes Defizit vermieden wird.

Ich bitte, das Protokoll entsprechend zu korrigieren.

Herbert Ammann
Am 29.09.2023 um 14:01

13 schrieb Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) <info@sgg-ssup.ch>:

Keine Bilder? [Webversion](#)



Texte en français voir ci-dessous

Guten Tag Herbert Ammann

Wir freuen uns, Ihnen das [Protokoll](#) der 192. Gesellschaftsversammlung der SGG vom 17. Juni 2023 in Altdorf zuzustellen.

Die nächste Gesellschaftsversammlung der SGG findet am 21. und 22. Juni 2024 in Basel statt.

Freitag, 21. Juni 2024
ab 12.00 Uhr Stehlunch
13.00 Uhr Start Gesellschaftsversammlung
gefolgt von einem Apéro und Abendessen

Samstag, 22. Juni 2024
Vormittag bis 14.00 Uhr Rahmenprogramm

Die Einladung mit dem Link zur Anmeldeseite erhalten Sie ungefähr vier Wochen vor der Veranstaltung. Bitte reservieren Sie sich diesen Termin, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Peter Haerle
Geschäftsleiter SGG

Bonjour Herbert Ammann

Nous avons le plaisir de vous remettre en annexe le [procès-verbal](#) de la 192e assemblée générale de la SSUP du 17 juin 2023 à Altdorf.

L'assemblée générale 2024 de la SSUP aura lieu à Bâle les 21 et 22 juin 2024.

Vendredi le 21 juin 2024
dès 12 heures Apéro riche
13h00 Début de l'assemblée générale
suivi d'un apéro et un dîner

Samedi le 22 juin 2024
Matinée jusqu'à 14 heures programme-cadre

Vous recevrez la convocation avec le lien vers la page d'inscription environ 4 semaines avant l'événement.

Merci de noter la date dans votre calendrier. Nous nous réjouissons de votre participation.
Meilleures salutations

Peter Haerle
Directeur de la SSUP

-  Teilen
-  Tweet
-  Teilen
-  Weiterleiten

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich
T 044 366 50 30
www.sgg-ssup.ch | info@sgg-ssup.ch | [Datenschutz](#)

Sie erhalten diese Email, weil Sie Mitglied bei der SGG sind. Falls dies nicht mehr die korrekte Anschrift für die Mitgliedschaft ist, dann bitten wir Sie um eine kurze Meldung an info@sgg-ssup.ch, damit wir Ihre Daten aktualisieren können. Bitte melden Sie sich nicht von dieser Liste ab, weil wir Sie sonst nicht mehr erreichen können.

[Abmelden](#)

Curriculum vitae

Anders Stokholm

Personalien

Anders Stokholm-Kirchrath
Zeughausstrasse 6a
8500 Frauenfeld
079 574 05 30
anders.stokholm@stadtfrauenfeld.ch



Heimatort: Zürich
Geboren 24. April 1966 in Stege DK
Verheiratet mit Vera Stokholm-Kirchrath
Vater von Kaj Nikolai (1995) und Jan Sergej (1999)

Beruf

2015 bis heute **Stadtpräsident von Frauenfeld**
2008-2015 **Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau**
2002-2008 **Geschäftsleiter Stiftung Zukunft Thurgau**
1998-2002 **Redaktor bei der Reformierten Presse**
1991-1998 **Pfarrer der Kirchgemeinde Burg, Stein am Rhein.**

Aus- und Weiterbildungen

2005 **NDK Betriebswirtschaft** an der Fachhochschule St. Gallen
1999-2001 **Diplomausbildung Journalismus** am Medienausbildungszentrum MAZ in Kastanienbaum LU. Abschluss als diplomierter Journalist (dipl. Journ.)
1983-1990 Studium der **Theologie** an der Universität Zürich.
1973-1983 Primarschule und Gymnasium in Dänemark, Italien, auf Grönland und in der Schweiz. Abschluss mit **Maturität Typus B**

Nebenamtliche Tätigkeiten

2022 bis heute **Präsident des Schweizerischen Städteverbandes SSV**
2016 bis heute **Mitglied des Grossen Rates Thurgau, Fraktion FDP.Die Liberalen**
2016 bis heute **Metrorat des Vereins Metropolitanraum Zürich**

- 2016 bis heute **Delegierter** Schweizerischer Städteverband in den **Nationalen Kulturdialog**
- 2015 bis heute Stiftungsrat in der **Kulturstiftung des Kantons Thurgau**, ab 1.1.2022 deren **Präsident**
- 2015 bis heute **Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld**
- 2007 bis heute **Stiftungsrat Sonnenrain**, Wohnheim für hirngeschädigte Menschen, Zihlschlacht TG
- 2002 bis heute **Mitglied der Redaktion VTG direkt**, Publikationsorgan des Verbandes Thurgauer Gemeinden VTG
- 1999-2007 **Gemeindeammann von Eschenz TG**

Freiwilligenarbeit

- 2021 bis heute Präsident Schweizerischer Verband Kind Jugend Familie SVKJF
- 2016 bis heute Beirat Kantonsschule Frauenfeld
- 2015 bis heute Stiftungsrat Ulrich und Berty Frei-Jung-Stiftung
- 2015 bis heute Mitglied Patronatskomitee Selbsthilfe Thurgau
- 2004 bis heute Präsident Pro Juventute Bezirk Steckborn (bis 2009), Gründer und Präsident Verein Pro Juventute Schaffhausen-Thurgau (bis 2019), Gründer und Präsident Verein Pro Junior Schaffhausen-Thurgau (ab 2019)



Statutenrevision der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft: GV 21.06.2024 in Basel

Einleitung zur Statutenrevision 2024

2020 wurden die Statuten der SGG revidiert; Bestandteil der Revision war der Entscheid der Gesellschaftsversammlung, die Zentralkommission aufzulösen und deren Kompetenzen an den vergrösserten Vorstand zu übertragen. Im Nachgang zu diesem Entscheid regte sich Widerstand gegen diese neue Kompetenzverteilung wegen zu stark beschnittener Mitsprache der kantonalen/regionalen Gemeinnützigen Gesellschaften. Aus diesem Grund wollte man die aktuell geltenden Statuten 2020 nochmals revidieren.

Eine Arbeitsgruppe hat dafür zwischen Dezember 2022 und März 2023 neue Statuten ausgearbeitet, welche vom Vorstand als Antrag der GV 2023 vorgelegt wurden. An der GV 2023 wurde das Traktandum «Statutenrevision» aber aus Zeitmangel auf die GV 2024 verschoben.

Der Vorstand hat die zusätzliche Zeit genutzt und erneut eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in mehreren und intensiven Sitzungen den Vorschlag nochmals diskutiert und weiterentwickelt hat. Verschiedene Varianten und Optionen wurden Anfang März 2024 mit den Mitgliedern der SGG konsultativ diskutiert.

Ziele der Statutenrevision

- 1. Stabilität:** Die Inhalte der Statutenrevision sind durchdacht und breit abgestützt. Die revidierten Statuten bilden eine robuste Grundlage für die Vereinstätigkeit der nächsten Jahre und ermöglichen der SGG ein wirkungsvolles Handeln. Sie tragen zur Stabilisierung der SGG bei und unterstützen die Geschäftsstelle bei ihrem Auftrag.
- 2. Vertrauen:** Die Governance des Vereins ist gefestigt und die Kompetenzen sind sinnvoll auf die verschiedenen Organe verteilt. Die Rolle der Gemeinnützigen Gesellschaften innerhalb der SGG ist gestärkt.
- 3. Unabhängigkeit:** Als zivilgesellschaftliche Kraft ist die SGG der Zukunft der Schweiz verpflichtet und parteipolitisch unabhängig. Die SGG ist vor partikulärer Vereinnahmung geschützt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Statutenrevision 2024

Die Arbeitsgruppe 2024 wurde vom Vorstand eingesetzt und ist unterschiedlich zusammengesetzt, mit Vertretenden der Gemeinnützigen Gesellschaften, Einzelmitgliedern und Mitgliedern des Vorstands.

- Roman Baumann, Rechtsanwalt, juristische Begleitung
- Lukas Bruhin, Einzelmitglied
- Johannes Brühwiler, Gemeinnützige Gesellschaft Kanton Zürich
- Peter Haerle, Geschäftsleiter und Mitglied der Arbeitsgruppe bis 31.12.23
- Cornelia Hürzeler, Vizepräsidentin SGG, Leitung der Arbeitsgruppe
- Vreni Kölbener, Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
- Ruth Ludwig-Hagemann, Vorstand SGG, GGG Basel
- Veronica Schaller, Einzelmitglied
- Laila Sheik, Vorstand SGG
- Christian Wittwer, Geschäftsleiter ad interim, ab 1.1.24 Mitglied der Arbeitsgruppe

Neu: Einführung des doppelten Mehrs an der Gesellschaftsversammlung

Die vorliegende Variante wurde im Nachgang an die Mitgliederkonsultation von der Arbeitsgruppe und vom Vorstand als beste Option finalisiert. Sie basiert auf dem Vorschlag 2023, präzisiert jedoch einzelne Artikel und wurde neu insbesondere mit dem doppelten Mehr ergänzt. Die GV setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: a) Kollektivmitglieder (Gemeinnützige Gesellschaften und übrige juristische Personen) und b) Einzelmitglieder (natürliche Personen). Für die Annahme eines Geschäfts braucht es die Zustimmung beider Gruppen. Das doppelte Mehr stärkt die Rolle der Gemeinnützigen Gesellschaften, welche durch die Abschaffung der Zentralkommission bei der Statutenrevision 2020 geschwächt wurde. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliederkategorien bleibt unverändert (Art. 9).

Leseart

Linke Spalte: Statuten 2020 mit den Änderungsvorschlägen 2024 in rot und unterstrichen, Streichungen sind schwarz belassen.

Rechte Spalte: Erläuterungen falls zweckdienlich

I. Name, Sitz und Zweck

Änderungen gegenüber den Statuten 2020 in rot	Erläuterungen
<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft», «Société suisse d'utilité publique», «Società svizzera di utilità pubblica», «Societad svizra d'utilitad publica» besteht seit dem 16. Mai 1810 ein <u>parteilpolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler</u> Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen.</p> <p>Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung und an Veranstaltungen; b) Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen; c) die Tätigkeit der Geschäftsstelle; d) Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen; e) Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz; f) Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken. <p>Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.</p> <p>Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.</p>	
<p><u>Die Gesellschaft kann juristische Personen errichten und sich an solchen beteiligen, sofern deren Zweck im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegt, sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern.</u></p>	<p>Hinweis: Werden die Statuten angenommen, wird anschliessend der Eintrag im Handelsregister angepasst.</p>

II. Mitgliedschaft

<p>Art. 4</p> <p><u>Es existieren folgende Mitgliedschaftskategorien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kollektivmitgliedschaft</u> - <u>Einzelmitgliedschaft</u> - <u>Ehrenmitgliedschaft</u> 	<p>Erläuterung: Mitgliederkategorien waren bisher nicht geregelt, die Zuordnung war erschwert.</p>
<p><u>Als Kollektivmitglieder werden die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften sowie alle juristischen Personen, die keine gemeinnützigen Gesellschaften sind, aufgenommen. Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen.</u></p> <p><u>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wie Einzelmitglieder behandelt werden, es sei denn, diese Statuten sehen ausdrücklich etwas anderes vor.</u></p>	
<p>Die Aufnahme erfolgt, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand.</p> <p><u>Der Vorstand behandelt Aufnahme gesuche grundsätzlich innert sechs Monaten nach Gesuchstellung. Aufnahme gesuche, die innerhalb von sechs Monaten vor einer Gesellschaftsversammlung gestellt werden, behandelt der Vorstand erst nach der Gesellschaftsversammlung.</u></p>	
<p>Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet.</p> <p>Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt eine zweimalige Mahnung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, bevor die Mitgliedschaft automatisch erlischt.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	
<p>Art. 6</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können; b) für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird; c) für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag. 	
<p><u>Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</u></p>	
<p><u>Die Gesellschaftsversammlung kann für Personen (Einzelmitglieder) mit geringen Einkommen einen reduzierten Beitrag festsetzen.</u></p>	<p>Erläuterung: Die Mitgliedschaft in der SGG muss auch Menschen mit geringem Einkommen möglich sein (Selbstdeklaration).</p>

	Der Passus sagt noch nicht, ob die GV dies dann auch will, aber es gäbe damit die Möglichkeit.
Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens: gemäss a) CHF 200 gemäss b) CHF 500 gemäss c) CHF 500	

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschaftsversammlung b) der Vorstand	
c) <u>die Geschäftsstelle</u>	Erläuterung Bei einem Verein wie der SGG hat die Geschäftsstelle die Stellung eines Organs. Aus diesem Grund soll sie neu auch in den Statuten unter den Organen aufgeführt werden, damit ein vollständiges Bild vermittelt wird.
d) die Geschäftsprüfungskommission	
e) die Revisionsstelle	
Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer <u>Amtsperiode</u> statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.	
<u>Die Amtsdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin sowie für die anderen Vorstandsmitglieder wird auf maximal 12 Jahre beschränkt.</u>	Erläuterung: Amtszeitbeschränkung. 12 Jahre sind eine sinnvolle Dauer, genug lang, um Erfahrung auszuspielen, aber auch genug kurz, um wieder frischen Wind zuzulassen.
<u>Werden an der Gesellschaftsversammlung infolge Nichterreichen des doppelten Mehrs (vgl. Art. 9 Abs. 4) keine Vorstandsmitglieder gewählt, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder unabhängig von Amtsperiode und Amtsdauer weiterhin im Amt, bis die Gesellschaftsversammlung den Vorstand wieder statutenkonform bestellt hat.</u>	Erläuterung: Verhindert das doppelte Mehr die Wahl von Vorstandsmitgliedern, wird die SGG führungslos und handlungsunfähig. Um diesen unerwünschten Zustand zu vermeiden, sollen die bisherigen Vorstandsmitglieder vorderhand weiterhin im Amt bleiben können, bis die GV neue Mitglieder gewählt hat.

A. Gesellschaftsversammlung

<p>Art. 8</p> <p>Jedes Jahr findet in der Regel im Frühling <u>im ersten Halbjahr</u> die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden. Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.</p>	
<p>Art. 9</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:</p> <p>a) den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,</p> <p>auf 1-100 Mitglieder 1 Abgeordnete/n, auf 101-500 Mitglieder 2 Abgeordnete, auf 501-1000 Mitglieder 3 Abgeordnete, auf über 1000 Mitglieder für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;</p> <p>b) je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;</p>	
<p>e) je einer/einem Abgeordneten der Stiftungen und Anstalten, in die die Gesellschaft Vertreter und Vertretete rinnen wählt;</p> <p>d) den Mitgliedern des Vorstands;</p>	<p>c) und d) zwingend streichen</p> <p>Kommentar zu Streichung c) und d): Gesetzliche Vorgabe: Die Gesellschaftsversammlung darf nur aus Mitgliedern bestehen. Entweder sind die "Stiftungen und Anstalten" keine Mitglieder oder sie fallen unter lit. b) und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.</p>
<p>c) <u>den Einzelmitgliedern.</u></p>	
<p><u>Eine Person kann ihre Stimme in der Gesellschaftsversammlung nur als Abgeordnete eines Kollektivmitglieds oder als Einzelmitglied abgeben.</u></p>	<p>Präzisierung, da dies bisher nicht geregelt war.</p>
<p>Abgeordnete <u>von Kollektivmitgliedern</u> und <u>Einzelmitglieder</u>, haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden <u>Stimmberechtigten, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Mehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p> <p><u>Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit innerhalb der Gruppe der Kollektivmitglieder oder der Einzelmitglieder den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums müssen beide Präsidenten / Präsidentinnen zustimmen, damit der Stichentscheid zustande kommt.</u></p>	<p>Das doppelte Mehr verschafft den GGs wieder mehr Gewicht und stärkt den gemeinnützigen Sektor.</p>
<p>Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.</p>	

<p>Art. 10</p> <p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft; b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle; c) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands; d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; e) Beschlussfassung über Statutenänderungen; f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; g) Ernennung von Ehrenmitgliedern. 	
<p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Genehmigung des Protokolls der letzten Gesellschaftsversammlung;</u> b) <u>Genehmigung der 5-Jahres-Strategie;</u> c) Genehmigung des Geschäftsberichts (<u>Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung</u>) und <u>Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;</u> d) <u>Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans;</u> e) <u>Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;</u> f) <u>Entlastung des Vorstands (Décharge);</u> g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle; h) <u>Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements;</u> i) <u>Kenntnisnahme des Reglements der Geschäftsprüfungskommission;</u> j) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands; k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; l) Beschlussfassung über Statutenänderungen; m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; n) Ernennung von Ehrenmitgliedern; o) <u>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</u> 	<p>Präzisierung: Neue Aufgaben für die Gesellschaftsversammlung, die bisher nicht in den Statuten geregelt waren. Durch die neuen Kompetenzen der GV wird die Governance der SGG gestärkt. Die GV erhält Kompetenzen zurück, die seit der letzten Statutenrevision beim Vorstand sind.</p> <p>Erläuterung zum Finanzplan: Der Finanzplan enthält die geplanten Ausgaben und Einnahmen der SGG für die kommenden drei Jahre. Der Finanzplan hat nicht denselben Detailierungsgrad wie das jährliche Budget. Er wird jährlich im Sinne einer rollenden Planung für die kommenden drei Jahre erstellt. Die GV genehmigt den Finanzplan jährlich.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zwei Monate vor der Gesellschaftsversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.</p>	

B. Vorstand

<p>Art. 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft sowie mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern. <u>Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin kann auch mit einem Co-Präsidium besetzt werden.</u></p>	<p>Präzisierung: Ein Co-Präsidium ist heute eine angemessene, normale und sinnvolle Form der gemeinsamen Wahrnehmung eines anspruchsvollen Amts.</p> <p>Erläuterung Wie in einem solchen Fall mit dem Stichtscheid des Präsidenten / der Präsidentin</p>
--	--

	<p>umzugehen ist, wird im Organisationsreglement geregelt. Damit der Stichtscheid zustande kommt, müssen beide Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen zustimmen.</p>
<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.</p> <p>Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung <u>und periodische Überprüfung der 5-Jahres-Strategie und</u> der Organisation; c) <u>die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</u> d) <u>die Beschlussfassung über das Budget und die Erstellung der 3-Jahres-Finanzplanung;</u> e) <u>die Beschlussfassung über dringliche, im Budget und Finanzplan nicht enthaltene und nicht voraussehbare Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 1 Mio. pro Jahr oder über mehrere Jahre nicht übersteigen dürfen;</u> f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen; g) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; h) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung, <u>Einladung und Durchführung</u> der Gesellschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 	<p>Erläuterung: Präzisierung der Aufgaben</p> <p>Der Vorstand soll dringliche, nicht voraussehbare Ausgaben bis 1 Mio. tätigen dürfen, selbst wenn sie im Budget und Finanzplan nicht enthalten sind (für nicht voraussehbare Notsituation wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen etc.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> i) <u>den Erlass und die Änderung von Reglementen und Richtlinien mit Ausnahme des Geschäftsprüfungsreglements;</u> j) <u>die Organisation und Durchführung eines angemessenen Einbezugs der Mitglieder und gegebenenfalls deren Konsultation;</u> k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; l) Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungsorganen. 	<p>Hinweis Der Vorstand kann aus Governance-Gründen nicht das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erlassen und ändern. Die GPK prüft die Geschäftsführung des Vorstands und muss deshalb ihm gegenüber unabhängig sein.</p>
<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der</p>	

<p>anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.</p>	
<p>Art. 14 Der Vorstand kann soweit gesetzlich erlaubt und soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen einzelne Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren. Die Konkretisierung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, die Berichterstattung und die Überwachung der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen regelt der Vorstand in Beschlüssen oder in einem Organisationsreglement oder in anderen spezifischen Reglementen. Der Vorstand kann darüber hinaus Weisungen erteilen oder Aufgaben und Kompetenzen jederzeit wieder an sich ziehen.</p>	
<p>Art. 15 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.</p>	
<p>Art. 16 Die Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse erhalten mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. <u>Der Präsident/die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.</u> <u>Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement.</u></p>	<p>Erläuterung Mit «angemessen» ist gemeint, was die Steuerverwaltung akzeptiert. Aufgrund der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit werden nur angemessene Vorstandsentschädigungen zugelassen. Die Genehmigung des gestützt auf diesen Artikel erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglements des Vorstands durch die Steuerverwaltung ist noch im Gang. Die GV beschliesst über das Entschädigungsreglement, vorbehältlich der Zustimmung durch die Steuerverwaltung.</p>

C. Geschäftsstelle

<p>Art. 16a <u>Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, welche die operativen Geschäfte der SGG führt. Die Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement geregelt.</u></p>	<p>Wird bei Annahme ab hier neu nummeriert.</p>
---	---

D. Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 17 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit des Vorstands sowie der Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten und den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Anzustreben ist auch eine Beurteilung der Wirkungen der Tätigkeit der SGG. <u>die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung. Sie beurteilt in regelmässigen Abständen zudem die Wirkungen der Tätigkeiten der SGG.</u></p>	<p>Die Bestimmung ermöglicht es der GPK auch, vorausschauend tätig zu werden und einen regelmässigen Austausch mit dem Vorstand zu pflegen.</p>
<p>Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und hat über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Erläuterung: Zeitgemässe Flexibilität bei der Besetzung der GPK</p>
<p><u>Die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Sie soll ihr Ermessen nicht anstelle jenes des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse setzen. Der Umfang, die Art sowie und die Intensität ihrer Prüfungen sowie ihre Geschäftsordnung regelt die Geschäftsprüfungskommission in einem Reglement.</u></p>	<p>Präzisierung der Aufgaben der GPK. Sie prüft nicht nur die Gesetzes- und Statutenkonformität von Geschäften, sondern auch deren Zweckmässigkeit (=Angemessenheit). Dabei muss die GPK aber den Ermessensspielraum des Vorstands bzw. der Kommissionen wahren. Die GPK ist kein "zweiter Vorstand", sondern ein Kontrollorgan.</p>
<p><u>Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine angemessene Entschädigung. Einzelheiten regelt das vom Vorstand erlassene und von der Gesellschaftsversammlung genehmigte Entschädigungs- und Spesenreglement.</u></p>	

E. Revisionsstelle

<p>Art. 18 Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisionsexperte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt. Der Vorstand beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist. Die Revisionsstelle berichtet an den Vorstand zu Handen der Gesellschaftsversammlung.</p>	
---	--

IV. Vermögensanlagen und Geschäftsjahr

<p>Art. 19 Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand oder einem durch</p>	
---	--

<p>diesen mandatierten Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angelegt. Der Vorstand oder der von ihm mandatierte Ausschuss können aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen. Ebenso kann er für Teile des Vermögens Vermögensverwaltungsmandate an Dritte erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten zu deponieren.</p>	
<p><u>Die Elemente des Anlageprozesses und die Anlageorganisation werden in einem vom Vorstand erlassenen Anlagereglement festgehalten.</u></p>	
<p>Art. 20 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften

<p>Art. 21 Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.</p>	
--	--

VI. Publikationen

<p>Art. 22 Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialer Arbeit heraus. Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p>	
--	--

VII. Archiv

<p>Art. 23 Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im Gesellschaftsarchiv oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt. Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt dem Vorstand.</p>	
---	--

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

<p>Art. 24 Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es</p>	
---	--

<p>der Zustimmung von zwei Dritteln der <u>anwesenden Stimmberechtigten</u> der Gesellschaftsversammlung, <u>wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p> <p>Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, <u>wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der folgenden Gesellschaftsversammlung bestätigt wird, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p>	
<p>Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens <u>des allfälligen Restvermögens. Ein solches ist einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich bei diesen ihrerseits um wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz.</u></p>	<p>Erläuterung Der Rückfall an die Mitglieder muss für die Steuerbefreiung und generell für die Governance eines Vereins zwingend ausgeschlossen werden.</p>
<p>Die zweite Versammlung darf frühestens einen <u>drei Monate</u> nach der ersten Versammlung stattfinden.</p>	<p>Erläuterung Die Verlängerung auf drei Monate gewährleistet, dass ein solch gewichtiger Schritt nicht in der Sommerpause erfolgen kann.</p>

IX. Inkrafttreten

<p>Art. 25 Die Statuten treten an der Gesellschaftsversammlung vom Jahr 2021 in Kraft. <u>Diese Statuten wurden von der Gesellschaftsversammlung am 21. Juni 2024 beschlossen. Sie treten sofort nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die Fassung, die am 03.12.2020 beschlossen und per 10.06.2021 in Kraft gesetzt wurde.</u></p>	
--	--

Basel, 21. Juni 2024

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

nn

Cornelia Hürzeler

Gemeinnützige Gesellschaft
des Kantons Graubünden
Süsswinkelgasse 20
7001 Chur

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Herrn Nicola Forster
Präsident der SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestützt auf Art 11 der Statuten stellen wir zu Händen der Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Juni 2023 in Altdorf folgende 9

Anträge

Die Gesellschaftsversammlung (Art. 10) hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Genehmigung der Strategie
2. Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans und Kenntnisnahme des Budgets
3. Genehmigung der Entschädigungen und Spesen des Vorstands
4. Kenntnisnahme des Organisationsreglements

Der Vorstand (Art. 13) hat folgende zusätzlichen Aufgaben:

5. Festlegung der Strategie und ihre periodische Überprüfung
6. Erstellung des 3-Jahres-Finanzplans
7. Beschlussfassung des Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur tätigen, wenn sie keinen Aufschub dulden und deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 500'000 nicht übersteigen.
8. Erlass eines Organisationsreglements
9. ZEWO-Zertifizierung

Chur, 14. April 2023

Mit unseren freundlichen Grüssen

Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden



Dr. Jachen C. Bonorand
Präsident



lic.iur Annemargret Wyss
Vizepräsidentin



Gemeinnützige
Gesellschaft
des Kantons Schwyz

17. April 2023

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Herrn Nicola Forster
Präsident der SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

Lachen, 14.04.2023

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Nicola

An der Vorstandssitzung vom 11. April 2023 hat der Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Schwyz (GGG) beschlossen, folgende Anträge zu stellen:

Gestützt auf Art 11 der Statuten stelle ich zu Händen der Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Juni 2023 in Altdorf folgende neun

Anträge

Die Gesellschaftsversammlung (Art. 10) hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Genehmigung der Strategie
2. Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans und Kenntnisnahme des Budgets
3. Genehmigung der Entschädigungen und Spesen des Vorstands
4. Kenntnisnahme des Organisationsreglements

Der Vorstand (Art. 13) hat folgende zusätzlichen Aufgaben:

5. Festlegung der Strategie und ihre periodische Überprüfung
6. Erstellung des 3-Jahres-Finanzplans
7. Beschlussfassung des Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur tätigen, wenn sie keinen Aufschub dulden und deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 500'000 nicht übersteigen.
8. Erlass eines Organisationsreglements
9. ZEWO-Zertifizierung

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Schwyz

Beat Jenni, Präsident



18. April 2023

Für unsere Gesellschaft.

Einschreiben

St.Gallen, 17. April 2023

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Herrn Nicola Forster
Präsident der SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

vorab per Mail info@sgg-ssup.ch

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestützt auf Art 11 der Statuten stellen wir fristgerecht zuhanden der
Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Juni
2023 in Altdorf folgende neun

Anträge zur Statutenrevision

Die Gesellschaftsversammlung (Art. 10) hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Genehmigung der Strategie
2. Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans und Kenntnisnahme des Budgets
3. Genehmigung der Entschädigungen und Spesen des Vorstands
4. Kenntnisnahme des Organisationsreglements

Der Vorstand (Art. 13) hat folgende zusätzlichen Aufgaben:

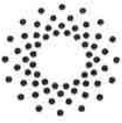
5. Festlegung der Strategie und ihre periodische Überprüfung
6. Erstellung des 3-Jahres-Finanzplans
7. Beschlussfassung des Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur tätigen,
wenn sie keinen Aufschub dulden und deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 500'000
nicht übersteigen.
8. Erlass eines Organisationsreglements
9. ZEWO-Zertifizierung

Mit freundlichen Grüssen


Johannes Gunzenreiner
Präsident (ggk sg)


Bruno Bauer
Vize-Präsident (ggk sg)

18. April 2023



SGUP
Société Genevoise d'Utilité Publique
Fondée en 1828

M. Nicola Forster
Président
Société Suisse d'Utilité Publique
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

Genève, le 17 avril 2023

Concerne : Statuts révisés de la SSUP

Monsieur le Président,
Mesdames et Messieurs les membres du Comité exécutif,

En vue de la prochaine Assemblée générale de la SSUP et notamment de la présentation des statuts révisés, nous nous permettons de vous adresser ces quelques lignes.

Nous avons été approchés par des membres de la SSUP, dont M. Hubertus Schmid, qui nous ont présenté la requête qu'eux-mêmes, ainsi que plusieurs sociétés d'utilité publique cantonales, entendaient soumettre au Comité exécutif concernant la révision des statuts.

Par la présente, nous tenons à vous dire que nous partageons les préoccupations qui nous ont été exposées et que nous apportons donc notre soutien aux demandes qui vous ont été adressées. A cet effet, nous vous remettons en annexe le texte de la motion que nous entendons déposer.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à notre démarche, nous vous adressons, Monsieur le Président, Mesdames et messieurs les membres du Comité exécutif, nos cordiales salutations.


Dominique J. Ducret
Président


Jean-Claude Manghardt
Vice-président
Représentants de la SGUP à l'AG de la SSUP


Christian Huber
Représentants de la SGUP à l'AG de la SSUP

Annexe mentionnée

17. April 2023

St.Gallen, 15. April 2023

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Herrn Nicola Forster
Präsident der SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestützt auf Art 11 der Statuten stelle ich zu Händen der Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Juni 2023 in Altdorf folgende 9

Anträge

Die Gesellschaftsversammlung (Art. 10) hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Genehmigung der Strategie
2. Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans und Kenntnisnahme des Budgets
3. Genehmigung der Entschädigungen und Spesen des Vorstands
4. Kenntnisnahme des Organisationsreglements

Der Vorstand (Art. 13) hat folgende zusätzlichen Aufgaben:

5. Festlegung der Strategie und ihre periodische Überprüfung
6. Erstellung des 3-Jahres-Finanzplans
7. Beschlussfassung des Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben darf der Vorstand nur tätigen, wenn sie keinen Aufschub dulden und deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 500'000 nicht übersteigen.
8. Erlass eines Organisationsreglements
9. ZEWO-Zertifizierung

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Hubertus Schmid, Einzelmitglied
eh. Präsident GGK SG (2007 - 2020)

Dr. Jürg Kallay
Im Berghof 12
8700 Küsnacht

Küsnacht, den 14. April 2023

EINSCHREIBEN

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Herrn
Nicola Forster
Präsident der SGG
Schaffhauserstrasse 7
8042 Zürich

Sehr geehrter Herr Forster
Lieber Nicola

Als Einzelmitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft stelle ich hiermit folgende Anträge für die nächste Gesellschaftsversammlung vom 17. Juni 2023.

Antrag 1

Artikel 16 der Statuten ist vollständig zu streichen und zu ersetzen durch:

Der Vorstand kann für die Tätigkeit seiner Mitglieder eine Entschädigung festlegen, welche die effektiv aufgewendete Zeit berücksichtigt und die Einschätzung der SGG als gemeinnützige Organisation durch die Steuerbehörde nicht gefährdet.

Der Präsident/-in sowie der Vizepräsident/-in erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Entschädigung.

Spesen werden separat nach Aufwand vergütet.

Antrag 2

Ich beantrage die Wahl von Herrn Adriano Imfeld, Sarnen, als Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Antrag 3

Ich beantrage die Wahl von Frau Gabriele Paltzer, Zürich, als Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Antrag 4

Ich beantrage die Wahl von Frau Katharina Fontana, Köniz, als Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Antrag 5

Ich beantrage die Wahl von Frau Carla Python, Genf, als Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Antrag 6

Ich beantrage die Wahl von Herrn Reiner Eichenberger, Meilen, als Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürg Kallay

Anlagen:

- Lebensläufe der Kandidaten folgen per E-Mail

Kopie an:

- Geschäftsführer SGG, Herrn Peter Haerle, per E-Mail

Anträge zur Statutenrevision der SGG/SSUP vom 17. Juni 2023 in Altdorf

Art. 3:

... Volkswirtschaft, *der Pflege und des Erhalts der gesellschaftlichen Gemeingüter, der sozialen Arbeit*

f) Kooperationen mit Partnern im In und Ausland

Art. 6:

*Letzter neuer Artikel «geringen Einkommen». Streichen: Begründung: Bei einem Einkommen am Existenzminimum beträgt die Mitgliedschaft bei der SGG 0.28%
Zudem kann der Geschäftsleiter im Rahmen seiner Finanzkompetenzen jederzeit einen Mitgliederbeitrag erlassen.*

Art. 7:

Amtsauerbeschränkung ist m.E. kontraproduktiv; wenn ein Mandatär seine Aufgabe nicht mehr erfüllt, gehört es zu den Führungsaufgaben der Präsidentin ihm den Rücktritt nahe zu legen. Passus streichen

Art. 16:

Keine Entschädigung für ordentliche Mandats-Arbeit, dafür eine grosszügige Spesenregelung inkl. Anteil private Büroinfrastruktur.

«Ausserordentliche Arbeiten» einverstanden mit dem Zusatz: »und im Geschäftsbericht ausgewiesen»

Art. 17:

Ausschüsse und der Geschäftsleitung, insbesondere

Der SGG. Sie ist befugt, dafür falls notwendig, der Gesellschaftsversammlung ein Budget zu beantragen.

Letzter Abschnitt: Zweiter Satz streichen

Art. 24:

Frühestens drei Monate nach der ersten

16. Juni Herbert Ammann

18. APR. 2024

Prof. Dr. Walter Schmid, Mythenstrasse 53, 8400 Winterthur, Tel: 079 446 41 54, Email: ws@walterschmid.ch

**An den Vorstand
der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft SGG
Schaffhauserstrasse 7
8006 Zürich**

Winterthur, den 15. April 2024

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

In meiner Eigenschaft als Einzelmitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft stelle ich fristgerecht zuhänden der Mitgliederversammlung vom 21./22. Juni 2024 und im Zusammenhang mit der Diskussion um die Revision der Statuten folgenden

Antrag:

Der Vorstand wird beauftragt, nachfolgendes Anliegen zu prüfen, einen Umsetzungsvorschlag zu präsentieren und zuhänden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten:

- *Die SGG überträgt ihr Vermögen einer zu errichtenden Stiftung mit dem Namen 'Stiftung Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft' (nachfolgend Stiftung genannt).*
- *Die Stiftung hat den ausschliesslichen statutarischen Zweck, Vermögenserträge zu generieren und die Erträge unter Berücksichtigung einer Schwankungsreserve der SGG für ihr Geschäftstätigkeit zur Verfügung zu stellen.*
- *Der Stiftungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Einflussnahme auf die Geschäfte der SGG wird statutarisch ausgeschlossen.*

Begründung:

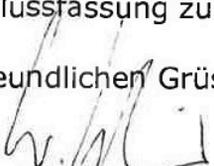
Die schon länger dauernden Diskussionen um neue Statuten, wie sie in den letzten Jahren geführt wurden, umkreisen im Wesentlichen stets dasselbe Thema, das jedoch nur selten offen angesprochen wird: Die Befürchtung nämlich, dass das für eine NGO ausserordentlich hohe, über die lange Geschichte der SGG geäußerte Vermögen zweckfremd verwendet werden könnte oder unverantwortlich rasch aufgebraucht wird. Den Mitgliedern unserer geschichtsträchtigen Institution scheint der Erhalt und der Schutz dieses Vermögens ein zentrales Anliegen zu sein. Das Schlagwort des unfriendly takeovers, sei es durch einen zu mächtigen Vorstand oder eine volatile Mitgliederversammlung, geht um. Trotz verschiedener Versuche ist es bisher nicht gelungen, das Vertrauen aller Stakeholder der SGG in eine künftige Lösung herzustellen.

Betrachtet man die bisherigen Vorschläge und Debatten zur Anpassung der Statuten, geht es vordergründig um Fragen der Kompetenzen bestehender oder neuer Gremien, die Schaffung von Mitglieder Kategorien, Check and Balances, Zugangsbeschränkungen und Verfahren für die Aufnahme von Neumitgliedern. Über all dies lässt sich diskutieren. Doch im Hintergrund steht die Angst vor einem Kontrollverlust der einen oder andern Interessengruppe. Gleichzeitig soll die SGG handlungsfähig bleiben und nicht zu einem vereinsrechtlichen Bürokratiemonster werden.

Die Schaffung einer Stiftung bietet hier einen überzeugenden, nachhaltigen Ausweg. Das Vermögen (oder ein zu bestimmender Anteil davon) wird so auf Dauer geschützt und erhalten. Die Zweckbestimmung des Vermögens bleibt unverändert: Die Vermögenserträgen werden ausschliesslich der SGG zur Finanzierung ihrer Tätigkeit zugewiesen. Eine Einflussnahme des Stiftungsrats auf die Geschäftsführung SGG kann statutarisch ausgeschlossen werden. Mittels einer Schwankungsreserve kann die Kontinuität der Geschäftstätigkeit der SGG auch bei Ertragsschwankungen sichergestellt werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Schmid, Einzelmitglied

Antrag zu Handen der Gesellschaftsversammlung 2024 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Statutenrev.

Herbert Ammann, Einzelmitglied, Geschäftsleiter SGG, 1997 – 2013

Antrag:

Die SGG schafft ein Gremium «Rat der Gemeinnützigkeit» und verankert es in ihren Statuten.

Der Rat der Gemeinnützigkeit (RdG) ist ein Organ der Gesellschaftsversammlung.

1. Mitglieder des RdG:

Die Gesellschaftsversammlung wählt Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft, der Politik und dem Staat, der Kultur, der Wissenschaft, welche sich mit Ihrem Einsatz zur Entwicklung des Gemeinnutzens verdient gemacht haben auf eine Amtsdauer von fünf Jahren. Mitglieder mit ausländischem Bürgerrecht und Wohnsitz sind wählbar. Der Rat besteht aus mindestens 12 und maximal 20 Personen. Eine Doppelmitgliedschaft, Vorstand und RdG, ist ausgeschlossen.

2. Aufgaben des RdG:

- Der RdG beobachtet und fördert die Entwicklung der Gemeinnützigkeit in allen ihren Formen. Alle fünf Jahre legt er dazu der SGG einen Bericht vor. Dieser Bericht richtet sich an die Gremien der SGG und kann Empfehlungen enthalten.
- Der RdG nimmt jährlich Kenntnis von der Rechnung, dem Geschäftsbericht und der aktuell gültigen Strategie des Vorstandes und leitet diese mit Empfehlungen an die Gesellschaftsversammlung weiter.

3. Statuarische Verankerung des RdG

Zur statuarischen Einbettung des RdG in die Organisation der SGG schlage ich zwei Varianten vor, den Status des RdG als Kommission des Vorstandes lehne ich ab¹:

¹ Vergleiche Beilage 1.

Blau ist eine Version, welche keine strukturelle Verbindung zwischen dem RdG und dem Vorstand vorsieht und den RdG als klares Gegenüber zum Vorstand versteht. Meinungsverschiedenheiten der beiden Gremien können in der Version Blau nur von der Gesellschaftsversammlung entschieden, bzw. gelöst werden.

Rot ist eine kommunikative Version in der Tradition der SGG, welche ebenfalls von einer klaren Aufgabenteilung ausgeht, aber eine intensive kommunikative Verbindung zwischen dem RdG und dem Vorstand postuliert. (Gleiche Präsidenschaft der beiden Gremien) Lediglich fundamentale Meinungsverschiedenheiten der beiden Gremien müssen von der Gesellschaftsversammlung gelöst werden, alle Differenzen geringeren Kalibers werden im Diskurs der beiden Gremien diskutiert und entschieden.

- *Die Präsidenschaft und die Mitglieder des RdG werden von der Gesellschaftsversammlung auf jeweils eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.*
- *Der RdG konstituiert sich selbst.*
- *Für die Erstellung des Berichts zur Lage der Gemeinnützigkeit verabschiedet die Gesellschaftsversammlung ein Budget.*

- *Der RdG wird vom Präsidium der SGG präsiert. Seine Mitglieder werden von der Gesellschaftsversammlung auf eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.*
- *Der RdG konstituiert sich selbst.*
- *Für die Erstellung des Berichts zur Lage der Gemeinnützigkeit verabschiedet die Gesellschaftsversammlung ein Budget.*

Folgende Mitglieder der SGG, alles langjährige Mandatäre, unterstützen die Idee der Schaffung eines Rates der Gemeinnützigkeit und seiner statuarischen Verankerung:

Fabio Barchetta-Cattori, Hans Rudolf Bener, Bruno Bauer, Peter Farago, Martin Gabathuler, Hans Rudolf Glarner, Hedy Jagr, Hans-Rudolf Kühn, Doris Lüscher, Annemarie Pittet, Nathalie Zeindler,

Kilchberg, 13. April 24

Beilage 1: Begründung der statuarischen Verankerung des RdG:

Ab den 80er Jahren des letzten JH, seit ich von real von der SGG weiss und sie während siebzehn Jahren aktiv mitgestalten durfte, erfuhr ich sie real. Seit der Zeit ihrer Gründung, erfuhr ich sie in meiner Eigenschaft als Mitglied der wissenschaftlichen Begleitkommission von «Freiwillig verpflichtet», nahm ich an ihrer letzten Geschichtsschreibung teil und hatte die Federführung als sie ihr Archiv dem Schweizerischen Sozialarchiv übergab. Als Soziologe stelle ich folgende Fakten fest:

- 1810 war die Schweiz ein weitgehend homogenes Auswanderungsland von um die 2 mio Einwohner; heute ist die Schweiz ein heterogenes Einwanderungsland von knapp 10 mio Einwohner.
 - 1810 war die Schweiz ein Land mit einer ausgeprägten ländlichen Armut, aber auch mit einer ländlich genossenschaftlichen Tradition, welche sowohl für ein Minimum an Gemeinwohl sorgten, aber ebenfalls Nicht-Zugehörige ausschloss, (Bürgerrechtsreform 1874); heute ist die Schweiz eines der reichsten Länder der Welt mit einer entsprechenden globalen Anziehungskraft und einem ausgebauten Sozialstaat.
 - Die Erscheinungsformen der Gemeinnützigkeit haben sich seit 1800 in vielfältigster Weise verändert. Während die örtlich-landeskirchliche Gemeinnützigkeit heute faktisch nur noch geringe Bedeutung hat, haben sich der Staat, weltanschaulich gebundene zivilgesellschaftliche Organisationen und selbst wirtschaftliche Unternehmen, zunehmend als Akteure der Gemeinnützigkeit etabliert.
 - Gemeinnützigkeit muss zunehmend global verstanden werden, auch wenn deren lokale Ausgestaltung nach wie vor wichtig bleibt.
 - Eine kantonale organisatorische Gestaltung ist zunehmend anachronistisch.
 - Dass die SGG sich in den letzten 214 Jahren nie systematisch um die Entwicklung und die Erscheinungsformen der Gemeinnützigkeit gekümmert hat, hatte m.E. auch negative Folgen für die SGG selbst.
- Die folgenden historischen Illustrationen dafür verstehe ich nicht als Beweise für die obige Vermutung, sondern als Denkanstösse für die Nützlichkeit eines RdG.

- Als nach dem Tod von Hirzel unsicher war, ob die SGG weiter existieren würde, warten es die St.Galler, welche den Aspekt «schweizerische» betonten und so dafür besorgt waren, dass Gemeinnützigkeit überkommunal und überkantonal begriffen wurde.²
- In der zweiten Hälfte des 19 JH gab es langfädige Auseinandersetzungen zwischen eher naturwissenschaftlich orientierten Gemeinnützigen und solchen mit pietistischen Vorstellungen. Die so gemachten Kompromisse waren für die Ordnungen der damals gegründeten Kinderheime (keine konfessionelle Durchmischung) suboptimal.³

² Die St.Galler betonten das Adjektiv schweizerisch und wollten einer Re-Kantonalisierung entgegenwirken, ohne den Föderalismus verwerfen zu wollen.

³ Ein RdG hätte mindestens die Frage aufgeworfen, ob denn eine sittliche Knabenerziehung aus protestantischer Sicht sich derart von der katholischen Sicht unterscheidet, dass ein gemeinsames Leben im Heim kontraproduktiv sei.

- Ende des 19JH wurde die Verteilung von Rütlistichen an alle Oberstufenschüler zum Symbol einer sich national-schweizerisch verstehenden Gemeinnützigkeit.
- In der Zeit nach Ende des 2. Weltkriegs bis zur Gründung der Pro Mente Sana, war die SGG während fast eines halben JH, ausser dass sie Einzelhilfe leistete und Drittprojekte unterstützte, seltsam inaktiv. Exakt in dieser Zeit entwickelte sich der Sozialstaat, (staatliche Gemeinnützigkeit), (landes)kirchlich geprägte, und weitere Formen weltanschaulich geprägter Gemeinnützigkeit.⁴
- Als 2003 der Bundesrat die SGG anfragte, die Kampagne für die Solidaritätsstiftung anzuführen, waren wir nicht wirklich vorbereitet. Wenn nicht die damals führenden Personen ein sehr ähnliches Verständnis von Gemeinnützigkeit gehabt hätten, wäre dieser Kraftakt innerhalb lediglich fünf Monaten kaum möglich geworden.

Im Rückblick wage ich es die These zu vertreten, dass wenn die SGG die Entwicklung und Veränderung der Gemeinnützigkeit systematischer diskutiert hätte, also einen RdG institutionalisiert gehabt hätte, sie effektiver gearbeitet hätte; ein Abstimmungssieg im September 2003 (Nationalbankgold) z.B. wäre erreichbar gewesen.

So verstanden ist der RdG dem Vorstand ein Gegenüber auf Augenhöhe, mit einer eigenen langfristig angelegten Aufgabe.

Die Idee, ihn als eine Kommission des Vorstandes wirken zu lassen, würde, ohne dass daraus irgendein Vorteil sichtbar wäre, die oben ausgeführten gesamtorganisatorischen Wirkungen nicht erfüllen.

Persönlich ziehe ich die Variante rot vor, denn sie ist so angelegt, dass die verschiedenen Akteure der SGG miteinander kommunizieren müssen und einen gemeinsamen Nenner zu finden gezwungen sind. Aus meiner Sicht ist das gelebte schweizerische Konsensdemokratie.

Begründung der strukturellen Einbettung des RdG innerhalb der SGG

- Der RdG ist langfristig gesehen, das, eigentliche inhaltlich definierte und verantwortliche Organ der SGG. Seine Aufgabe der Beobachtung der Entwicklung der Gemeinnützigkeit mit der Vorlage eines Berichts alle fünf Jahre, führt dazu, dass seine Mitglieder sich als eine Art Think Thank der Gemeinnützigkeit verstehen werden, verstehen müssen.
- Die zweite Aufgabe, das Vorlegen von Rechnung, Jahresbericht, Strategie zu Händen der Mitgliederversammlung verbindet den RdG mit dem Tagesgeschäft der SGG, mit dem Verein und seiner konkreten Umsetzung der Gemeinnützigkeit.

⁴ Ausgerechnet in diese Zeit der Stagnation fallen die Anfänge unseres Sozialstaates und die Professionalisierung von kirchlich und weltanschaulich orientierten Organisationen des Gemeinnutzens. So etwas hätte einem RdG nicht verborgen bleiben können.

- Demgegenüber ist der Vorstand verantwortlich für das Tagesgeschäft. Er hat die Geschäftsstelle zu führen und dafür zu sorgen, dass die geleistete Arbeit von internen Mitarbeitern und externen Beauftragten von exzellenter Qualität sind und den Vorgaben entsprechen. Die Möglichkeit Kommissionen einzusetzen, gibt ihm die Möglichkeit sich fachliches know how zu Nutze zu machen. **Er ist ein Gremium des gemeinnützigen Managements.**⁵
- So verstanden sind die beiden Gremien der SGG sich ergänzende Gefässe, ohne Doppelspurigkeiten und ohne strukturelles Konfliktpotential, bestens geeignet die SGG in eine erfolgreiche Zukunft zu führen.
- Konflikte können nur auftauchen, falls der RdG Geschäfte des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit abweichender oder gar gegenteiliger Empfehlung weiterleiten sollte. Dieser Fall ist äusserst unwahrscheinlich.⁶
Sollte es dennoch einmal vorkommen, dann ist der zu Grunde liegende Konflikt derart gravierend, dass die Gesellschaftsversammlung zu Recht die notwendigen Richtungsentscheide fällen muss.

Dann ist es definitiv Zeit den Konflikt auszutragen, eine Lösung zu finden oder die SGG aufzulösen.

Kilchberg, 14. April 2024, Herbert Ammann

⁵ Ohne die Schaffung eines RdG ist der Vorstand innerhalb des Vereins das zentrale Machtorgan und kann weder durch eine Stärkung der GPK, noch der Revisionsstelle genügend kontrolliert werden. Ohne Selbstbescheidung, das ist formell nicht ohne weiteres gewährleistet, kann der Vorstand nicht genügend kontrolliert werden. Die Gesellschaftsversammlung ist, in ihrer Heterogenität, nicht in der Lage diese Aufgabe zu übernehmen.

⁶ In der von mir präferierten Variante rot, ist die Präsidentschaft im eigentlichen Sinne die Brücke zwischen dem Vorstand und dem RdG. Dass damit auch die Macht der Präsidentschaft gestärkt wird, nehme ich bewusst in Kauf, denn sie hat, weil damit auch ihr persönliches Prestige verbunden ist, ein reales Interesse an einem jeweiligen konstruktiven Ausgleich.

DR. JÜRIG KALLAY

Im Berghof 12
8700 Küsnacht

Einzelmitglied SGG

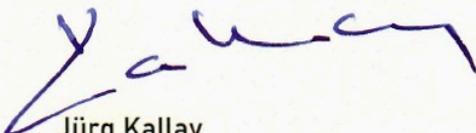
Zürich, den 4.3.2024

Antrag an die GV der SGG vom 21.6.2024

Ergänzung von Art. 4 der Statuten wie folgt:

Jede in der Schweiz lebende Person hat grundsätzlich Anrecht auf Aufnahme als Einzelmitglied sofern keine wichtigen Gründe dagegen vorliegen. Sowohl Aufnahme als auch Ablehnung erfolgen spätestens 3 Monate nach schriftlicher Anmeldung. Im Falle einer Ablehnung ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Kallay



Entschädigungs- und Spesenreglement

Ausgabe vom 26. April 2024

Der Vorstand beschliesst gestützt auf Art. 16 und 17 der Statuten vom 21. Juni 2024 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) und unter Beachtung des Praxishinweises des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 1. Februar 2024 zur Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Zürcher Steuerbuch das folgende Entschädigungs- und Spesenreglement und legt dieses der Gesellschaftsversammlung gemäss Art. 10 Bst. h der Statuten zur Genehmigung vor:

Teil I: Allgemeines

Art. 1: Grundlagen

¹ Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des Vorstands, von ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen der SGG. In der Folge wird von Vorstandsmitgliedern gesprochen, wobei die Ausführungen sinngemäss auch für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen gelten, es sei denn, es wird für diese ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

² Die Funktionär:innen erhalten für ihre Tätigkeit nebst Spesenersatz eine dem gemeinnützigen Charakter der SGG angemessene Entschädigung. Dies aus den folgenden Gründen:

- das Amt einen erheblichen Zeitaufwand erfordert;
- die SGG verfügt über ein hohes Vermögen, deren Bewirtschaftung anspruchsvoll ist;
- die Projekte des Vereins komplex sind und viel Erfahrung und Spezialwissen voraussetzen;
- die Funktionär:innen eine grosse Verantwortung tragen und entsprechend einem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt sind;
- es zunehmend schwierig ist, ohne angemessene Entschädigung professionelle Vorstandsmitglieder zu rekrutieren.

³ Die Höhe der angemessenen Entschädigung wird so gewählt, dass sie noch immer angemessenen Ehrenamtsanteil im Verhältnis zum entsprechenden Zeitaufwand aufweist.

Art. 2: Arten der Entschädigung

Die SGG richtet im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements den anspruchsberechtigten Personen folgende Entschädigungen aus:

- Jährliche Funktionsentschädigung (nachfolgend Art. 4)
- Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten (nachfolgend Art. 5)

Art. 3: Definition des Spesenbegriffs

¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die bei der Arbeit als Funktionär:in anfallen.

² Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (nachfolgend Art. 8)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten (nachfolgend Art. 9)
- Weitere Kosten (nachfolgend Art. 10)

³ Die Spesen werden grundsätzlich effektiv und gegen Beleg abgerechnet. Pauschalspesen werden keine ausbezahlt.



Teil II: Entschädigungen

Art. 4: Jährliche Funktionsentschädigung

¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihren Aufwand maximal folgende Funktionsentschädigungen pro Jahr (Kostendach):

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Präsident/-in Vorstand | maximal CHF 24'000 (Basis 200 Stunden) |
| b) Vizepräsident/-in Vorstand | maximal CHF 12'000 (Basis 100 Stunden) |
| c) Übrige Vorstandsmitglieder | maximal CHF 6'000 (Basis 50 Stunden) |

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für ihren Aufwand maximal folgende Funktionsentschädigungen pro Jahr (Kostendach):

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| a) Präsident/-in GPK | maximal CHF 6'000 (Basis 50 Stunden) |
| b) Übrige Mitglieder GPK | maximal CHF 3'000 (Basis 25 Stunden) |

³ Weitere Funktionsentschädigungen kann der Vorstand für die Leitung und Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen festlegen.

⁴ Die Kostendächer für die Funktionsentschädigungen werden auf der Basis eines geschätzten minimalen Stundenaufwands mit einem Ansatz von CHF 120 pro Stunde berechnet und decken folgende ordentliche Tätigkeit ab:

- Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen und Versammlungen (inkl. An- und Rückreisezeit);
- Sämtlicher, mit den vorerwähnten Sitzungen und Versammlungen zusammenhängender Kommunikationsaufwand und Schriftverkehr gegen innen und aussen;
- Repräsentation der SGG gegen innen und aussen (Besuch von Veranstaltungen etc.).

⁵ Zum Nachweis erstellen die Vorstandsmitglieder und Funktionäre/-innen geeignete Rapporte. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis der effektiv geleisteten, rapportierten Stunden mal CHF 120, jedoch höchstens bis zum festgelegten Kostendach.

⁶ Die Funktionsentschädigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig und werden entsprechend im Lohnausweis deklariert.

Art. 5: Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

¹ Wenn ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise Aufgaben übernimmt, welche deutlich über die vorerwähnte ordentliche Tätigkeit hinausgehen kann es hierfür entschädigt werden. Dies ist insbesondere bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben während einer Vakanz oder einer Krisenbewältigung möglich. Ausserordentliche Arbeiten sind stets zeitlich zu befristen.

² Ausserordentliche Arbeiten werden mit CHF 150 pro Stunde entschädigt. Die ausserordentlichen Arbeiten müssen vom Vorstand vorab mittels eines Vorstandsbeschlusses in Auftrag gegeben werden, damit sie abgerechnet werden können (Auftrag/Mandat). Der Vorstandsbeschluss legt die Aufgabe (Inhalt und Umfang), die Dauer und das Kostendach des Auftrags/Mandats fest. Zum Nachweis erstellen die betreffenden Vorstandsmitglieder geeignete Rapporte. Der Vorstand wahrt in jedem Fall seine Aufsichtspflicht gegenüber dem mandatierten Vorstandsmitglied.

³ Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steuer- und sozialversicherungspflichtig und werden entsprechend im Lohnausweis deklariert.

Werden die ausserordentlichen Arbeiten an ein Unternehmen eines Vorstandsmitglieds (inkl. Einzelunternehmen) erteilt, stellt dieses der SGG die Arbeiten in Rechnung (gegebenenfalls zuzüglich MWST).



Art. 6: Auszahlung der Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigungen gemäss den vorstehenden Art. 4 und 5 werden jeweils Ende Jahr ausbezahlt.
- ² Allfällig geschuldete Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) werden abgezogen.

Art. 7: Offenlegung der Entschädigungen

- ¹ Die entrichteten Gesamtentschädigungen an die Vorstandsmitglieder müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.
- ² Entrichtete Entschädigungen an die Präsidentin / den Präsidenten müssen zusätzlich gesondert ausgewiesen werden.
- ³ Die Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten von Vorstandsmitgliedern (Aufträge/Mandate; vgl. Art. 5) müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 als Transaktion mit nahestehenden Personen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.
- ⁴ Gegenüber der Zewo müssen die individuellen Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder einzeln offengelegt werden.

Teil III: Spesen

Art. 8: Fahrtkosten

- ¹ Für Fahrten sind im Sinne der Nachhaltigkeit in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, also Zug vor Auto und Flugzeug.
- ² Für Fahrten in der Schweiz und ins nahe Ausland vergütet die SGG in der Regel die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (erste Klasse, Halbtax). Die SGG kann zusätzlich die Kosten des Halbtaxabonnements der SBB übernehmen, sofern die betreffenden Vorstandsmitglieder für die SGG oft mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen.
- ³ Sofern es für die SGG wirtschaftlich günstiger ist, kann der Vorstand bei einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Kostenbeteiligung an ein Generalabonnement der SBB beschliessen.
- ⁴ Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
- ⁵ Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

Art. 9: Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- ¹ Bei zwingender auswärtiger Verpflegung und Übernachtung übernimmt die SGG auf entsprechenden Nachweis hin die effektiven Kosten in angemessenem Rahmen. Für ein Frühstück wird in der Regel maximal CHF 15, für ein Mittagessen maximal CHF 35 und für ein Nachtessen maximal CHF 40 vergütet.
- ² Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

Art. 10: Weitere Kosten

Weitere Kosten wie für Telefone, Netzwerkaktivitäten oder Kontaktpflege im Interesse der SGG (Repräsentationsausgaben) werden effektiv gegen Vorlage der Belege vergütet. Auslagen zur Teilnahme an Weiterbildungsseminaren (Seminargebühr, Fahrtkosten, Verpflegung etc.) werden nach



Aufwand sowie den ortsüblichen Ansätzen vergütet. Die zu besuchenden Weiterbildungen werden vorgängig mit dem Vorstand abgestimmt. Sie müssen einen Bezug zur Arbeit bei der SGG aufweisen.

Art. 11: Spesenabrechnung

¹ Die Spesenabrechnungen sind der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter der SGG innerhalb von drei Monaten seit Entstehung der Ausgabe einzureichen.

² Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Kopien oder Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege (Billette).

Teil IV: Schlussbestimmungen

Art. 13: Gültigkeit

¹ Das Reglement wird unter Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage durch die Revision der Art. 16 und 17 der Statuten an der Gesellschaftsversammlung vom 21. Juni 2024 beschlossen. Die Ausrichtung von Entschädigung und Spesenersatz nach diesem Reglement führt nicht zu einem Entzug der Steuerbefreiung der SGG wegen Gemeinnützigkeit. Dieses Reglement muss vom kantonalen Steueramt Zürich genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

² Aufgrund dieser Genehmigung verzichtet die SGG auf die betragsmässige Bescheinigung der effektiven Spesen in den Lohnausweisen.

³ Jede Änderung dieses Reglements oder dessen Ersatz wird dem Kantonalen Steueramt Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird das kantonale Steueramt Zürich informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Entschädigungs- und Spesenreglement ersetzt wird.

Art. 14: Frühere Entschädigungs- und Spesenreglemente

Mit Inkrafttreten dieses Entschädigungs- und Spesenreglements werden die folgenden Reglemente ersatzlos aufgehoben:

- Entschädigungsreglement der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft – Präsidium vom 17. September 2020
- Spesenreglement der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft – Mandatäre vom 17. September 2020

Art. 15: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung vom 21. Juni 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Statutenrevision sowie die Genehmigung durch das kantonale Steueramt Zürich gemäss vorstehendem Art. 13.



Strategischer Rahmen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Wofür setzen wir uns ein?

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft setzt sich seit 1810 mutig für den Zusammenhalt der ganzen Gesellschaft ein.

Unsere Werte

Gesellschaftsrelevant

Sozialer Zusammenhalt, aktive Zivilgesellschaft, lebendige Demokratiekultur: Wir bearbeiten Projekte und denken über Themen nach, welche für die Menschen in der Schweiz von Bedeutung sind.

Unabhängig

Wir lassen uns von Themen und Inhalten leiten. Dabei sind wir unabhängig von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen.

Risikofreudig – Risikofähig

Die gesellschaftliche Wirkungskraft der SGG basiert auf einer langen Geschichte von erfolgreichen Initiativen und Gründungen wesentlicher Organisationen der Schweizer Zivilgesellschaft. Auch in Zukunft werden wir risikofreudig und risikofähig Antworten auf gesellschaftlich relevante Fragestellungen suchen.

Verlässlich

Seit der Gründung fördert die SGG den Zusammenhalt der Menschen in der Schweiz und seit 1860 übernimmt sie mit dem Vertrauen des Bundesrates Verantwortung für das Rütli.

Respektvoll

Die SGG fördert einen aktiven, von Respekt gegenüber Allen geprägten Dialog. Dieser geschieht in einer Kultur, welche von Wertschätzung, Vertrauen und Transparenz geprägt ist.



Übergeordnete strategische Themenfelder

Sozialer Zusammenhalt	Die SGG steht für eine solidarische Gesellschaft. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Bewohner:innen der Schweiz Chancen auf ein würdevolles Leben haben und sich als Teil eines respektvollen und ebenbürtigen «WIR» verstehen.
Aktive Zivilgesellschaft	Die SGG steht für eine aktive Zivilgesellschaft. Sie fördert das freiwillige Engagement und stärkt zivilgesellschaftliche Akteur:innen, damit die Bewohner:innen der Schweiz Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen können.
Lebendige Demokratiekultur	Die SGG steht für eine resiliente und zukunftsfähige Demokratie. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Bewohner:innen der Schweiz die Zukunft gemeinsam gestalten können und fördert das Verständnis und den Dialog zwischen verschiedenen Teilen der Bevölkerung.

Wie werden wir arbeiten – Unsere Handlungsmodi

<p>Modellvorhaben initiieren</p> <p>Wir lancieren strategische, zeitlich begrenzte Vorhaben, um innovative Lösungsansätze zu erproben. Erzielen sie die gewünschte Wirkung, verstetigen wir sie mit Partner:innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.</p>	<p>Akteur:innen zusammenbringen</p> <p>Wir bringen Akteur:innen aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen, um gemeinsam gesellschaftliche Herausforderungen zu beleuchten und Verbesserungsideen zu sammeln.</p>
<p>Dritte fördern</p> <p>Wir fördern zivilgesellschaftliche Projekte in den Bereichen unserer übergeordneten strategischen Tätigkeitsfelder und unterstützen Einzelpersonen in Notsituationen.</p>	<p>Vor- und nachdenken</p> <p>Wir analysieren gesellschaftliche Entwicklungen vertieft (etwa in Form von Studien), erarbeiten neue Lösungsvorschläge und regen damit den öffentlichen Diskurs an.</p>